



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER STADTWERKE SCHWAZ GMBH GESCHÄFTSBEREICH INFORMATIONSTECHNOLOGIE (AGB IT)

gültig ab 15. Mai 2011

### 1. Abkürzungen und Begriffe

- 1.1 „STW“: Stadtwerke Schwaz GmbH mit Sitz in 6130 Schwaz, Hermine-Berghofer-Straße 31, Austria, Firmenbuch-Nr. 177099s, LG Ibk, sowie mit der Erfüllung von Kundenaufträgen beauftragte Erfüllungsgehilfen und Subunternehmen.
- 1.2 „Kunden“: natürliche oder juristische Personen, welche mit STW einen Kundenvertrag abzuschließen beabsichtigen oder abgeschlossen haben.
- 1.3 „Unternehmer“: jene Kunden, für die die Kundenverträge zum Betrieb ihres Unternehmens gehören, alle anderen Kunden sind „Verbraucher“ (§ 1KschG).
- 1.4 „Kundenvertrag“: jeder zwischen STW und Kunden abgeschlossene Vertrag
- 1.5 „Bestellung“: das Anbot auf Abschluss eines Kundenvertrages
- 1.6 Die Abkürzung „TK“ steht für Telekommunikation.
- 1.7 „Service“ ist die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder Serviceinformation näher beschriebene Telekommunikationsdienstleistung, deren Bereitstellung durch STW Gegenstand des Kundenvertrages ist.
- 1.8 „TK-Equipment“ bezeichnet jene Geräte, Endgeräte, Einrichtungen und sonstige Hardware samt allenfalls installierter Software, die STW dem Kunden überlässt oder verkauft.
- 1.9 „Herstellung“ bezeichnet den Abschluss aller Arbeiten, die zur Einrichtung von Services erforderlich sind.
- 1.10 „TKG 2003“ bezeichnet das Telekommunikationsgesetz 2003 BGBl. 2003/983 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.11 „KSchG“ bezeichnet das Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 1979/140 in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.12 Der Begriff „Stammdaten“ und „Verkehrsdaten“ richten sich nach den in §92 Abs. 3 TKG 2003 getroffenen Begriffsbestimmungen
- 1.13 „STW AGB“ bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schwaz GmbH Geschäftsbereich Informationstechnologie in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.14 Im Übrigen richtet sich der Inhalt verwendeter Fachbegriffe nach den im TKG 2003 getroffenen Begriffsbestimmungen.

### 2. Vertragsbestandteile

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt des Kundenvertrages aus folgenden Vertragsbestandteilen:
  - 2.1.1 Bestellformular
  - 2.1.2 Entgeltbestimmungen
  - 2.1.3 Leistungsbeschreibung oder Serviceinformation
  - 2.1.4 Service Level Agreement
  - 2.1.5 STW AGB sowie besondere Bestimmungen zu Services und Produkten

### 3. Vertragsabschluss, Bonitätsprüfung

- 3.1 Der Kundenvertrag kommt durch Bestellung des Kunden und Annahme durch STW zustande. Der Kunde kann seine Bestellung schriftlich, telefonisch oder elektronisch an STW richten. STW akzeptiert ausschließlich Endkunden als Vertragspartner. Es ist dem Kunden nicht gestattet STW Dienstleistungen in welcher Form auch immer an Dritte weiter zu veräußern oder in anderer Form kommerziell darüber zu verfügen.
- 3.2 Der Kunde kann die STW AGB im Internet unter [www.schwaz.net](http://www.schwaz.net) einsehen und downloaden, auf Wunsch werden ihm die STW AGB zugesandt.
- 3.3 Die Annahme der Bestellung durch STW erfolgt durch:
  - Erfüllung (Einrichtung oder Freischaltung des Service)
  - Montage oder
  - Versendung des bestellten TK-Equipments oder der bestellten Ware oder
  - eine schriftliche Annahmeerklärung
- 3.4 Automationsunterstützte Annahmeerklärungen durch STW bedürfen keiner Unterschrift
- 3.5 Angebote von STW an Unternehmer sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich errichtet, ausdrücklich als solche bezeichnet und firmenmäßig gezeichnet sind.
- 3.6 STW ist berechtigt, den vom Kunden durch Bestellung gewünschten Vertragsabschluss aus folgenden Gründen abzulehnen:
  - 3.6.1 aus technischen Gründen (wenn die vom Kunden bestellte Leistung für STW nicht realisierbar ist).
  - 3.6.2 aus wirtschaftlichen Gründen (etwa bei mangelnder Bonität des Kunden)
  - 3.6.3 aus rechtlichen Gründen (etwa mangelnde Geschäftsfähigkeit)
  - 3.6.4 aus betrieblichen Gründen (etwa mangels Verfügbarkeit) oder
  - 3.6.5 wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die bestellten Services missbräuchlich verwenden würde.
- 3.7 eine allfällige schriftliche Annahmeerklärung oder eine begründete Ablehnung wird STW dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist zusenden.
- 3.8 STW ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme einer Bestellung von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen und die Form verlangter Sicherheitsleistung (z.B. Kautions, Bankgarantie etc.) zu bestimmen. Das Ausmaß verlangter Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung muss in angemessenem Verhältnis zur voraussichtlichen Höhe der Entgeltungsverpflichtungen des Kunden stehen.
- 3.9 STW ist berechtigt, vom Kunden einen Identitätsnachweis sowie einen Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu verlangen.
- 3.10 STW behält sich eine Prüfung der Bonität des Kunden

vor. Mit Abgabe der Bestellung willigt der Kunde ein, dass STW zum Zwecke des Gläubigerschutzes und zur Prüfung der Bonität des Kunden Abfragen bei bevorzugten Gläubigerschutzverbänden, Auskunfteien und Kreditinstituten vornimmt. Der Kunde stimmt zu, dass dafür seine Stammdaten an die vorgenannten Empfänger übermittelt werden. Diese Zustimmungen können vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Auf Verlangen von STW hat der Kunde eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben und eine inländische Bankverbindung nachzuweisen.

#### **4. Vertragsgegenstand**

- 4.1 Allgemeine Bestimmungen:
  - 4.1.1 Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung des jeweiligen Services durch STW und/oder das jeweilige Kauf-, Miet-, Leasing-, Leih- oder sonstige Rechtsgeschäft.
  - 4.1.2 STW ist berechtigt zur Erfüllung und Abwicklung von Kundenverträgen Erfüllungsgehilfen und/oder Subunternehmer zu beauftragen. STW behält sich die Auswahl der für die Erbringung ihrer Dienstleistungen verwendeten Netze ausdrücklich vor.
  - 4.1.3 Leistungsbeginn ist jener Zeitpunkt, ab welchem STW dem Kunden das Service tatsächlich bereitstellt.
  - 4.1.4 Falls das Verschulden an allfälliger verspäteter Bereitstellung nicht STW sondern den Kunden trifft, gilt als Leistungsbeginn der im Kundenvertrag vorgesehene Herstellungstermin.
  - 4.1.5 Mangels anderer Vereinbarung bleibt es STW überlassen, wo und auf welche Art die Netzanbindung erfolgt.
  - 4.1.6 Eine Änderung der Rechtslage oder allfällige gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen können STW verpflichten, vertragsgegenständliche Services anzupassen oder gegebenenfalls einzustellen. Für daraus resultierende Schäden haftet STW nicht.
  - 4.1.7 Liegen beim Kunden sämtliche technischen Voraussetzungen für den Vertragsgegenstand vor, erfolgt die Freischaltung innerhalb von 4 Werktagen.
- 4.2 Besondere Bestimmungen zu INTERNETSERVICES:
  - 4.2.1 Die Inanspruchnahme von Netzen Dritter unterliegt den technischen, rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Netzbetreiber. Verbindungen zu anderen Netzbetreibern erfolgen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.
  - 4.2.2 Der Kunde hat alle einschlägigen Gesetze (insbesondere das Pornographie- und Verbotsgesetz, das Strafgesetzbuch, das DSGVO, TKG 2003, das Medien- und Urheberrechtsgesetz sowie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), welche die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte regeln, zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung derselben zu übernehmen.
  - 4.2.3 STW behält sich vor, bei begründetem Verdacht, dass die vorstehenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden, unverzüglich Inhalte zu entfernen, den Zugang zu diesen zu sperren oder – sofern keine gelinderen Mittel ausreichen – den Internetzugang einzuschränken oder einzustellen. Die sonstigen Vertragspflichten der Parteien bleiben in diesen Fällen unverändert aufrecht.
  - 4.2.4 Der Kunde ist ohne ausdrückliche Genehmigung durch

STW nicht berechtigt, Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, mittels LAN (Local Area Network) oder anderen technischen Einrichtungen die Nutzung von Internetservices zu ermöglichen. Davon ausgenommen sind Personen, die im gleichen Haushalt des Kunden leben.

- 4.3 Besondere Bestimmungen für KAUFGESCHÄFTE:
  - 4.3.1 Sämtliche an Kunden verkaufte Waren und TK-Equipment bleiben bis zur vollständiger Kaufpreiszahlung im Eigentum von STW.
  - 4.3.2 Soweit STW dem Kunden auf dessen Wunsch Waren oder TK-Equipment zusendet, trägt der Kunde mangels anderer Vereinbarung Kosten und Risiko des Versandes.
- 4.4 Nutzung von SOFTWARE:
  - 4.4.1 Überlässt STW dem Kunden Software, so ist der Kunde als Lizenznehmer verpflichtet, bei Nutzung der Software die jeweils bestehenden Nutzungsbedingungen (Umfang der Rechtseinräumung durch STW oder Dritte) einzuhalten. Diese werden dem Kunden in Originalsprache zur Verfügung gestellt.
  - 4.4.2 Der Kunde hat bei Nutzung von „Public-Domain“-Software oder „Shareware“ die vom jeweiligen Rechteinhaber für diese Software angegebenen Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen einzuhalten.
  - 4.4.3 STW übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf Nichtbeachtung der Installations-Erfordernisse, unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren, anormaler Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installationsbedingungen) sowie auf Transportschäden an Datenträgern zurückzuführen sind.
  - 4.4.4 STW übernimmt keine Haftung dafür, dass Software in der vom Kunden getroffenen Auswahl in Verbindung mit anderer, vom Kunden verwendeter Software fehlerfrei funktioniert bzw. sonst den Anforderungen des Kunden genügt. Diese Einschränkung gilt nicht für vom Kunden verwendete Standardsoftware.
  - 4.4.5 Für nicht selbst hergestellte Software, die STW in seinem Netz bloß zugänglich macht oder unentgeltlich zur Verfügung stellt, übernimmt STW lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ansonsten jedoch keinerlei Haftung.

#### **5. Überlassung, Installation und Wartung von TK-Equipment oder sonstigen Waren**

- 5.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, darf TK-Equipment ausschließlich durch STW installiert, gewartet oder demontiert werden, wird dem Kunden nur zur Nutzung überlassen und bleibt im Eigentum von STW.
- 5.2 STW behält sich vor, dem Kunden allenfalls auch gebrauchtes TK-Equipment zu überlassen sowie TK-Equipment auszutauschen.
- 5.3 Für Installation, Wartung oder Demontage ist STW unter Vorabverständigung des Kunden jederzeit Zutritt zum TK-Equipment zu gewähren.
- 5.4 Den für sachgemäß durchgeführte Installation, Wartung, Änderungen oder Demontage von TK-Equipment anfallenden Aufwand für Arbeiten an Liegenschaften, Gebäuden, Räumen, Leerrohren oder Kabeltrassen trägt der Kunde.
- 5.5 Der Kunde wird TK-Equipment schonend und nur be-

stimmungsgemäß gebrauchen. Er hat es unter Berücksichtigung gewöhnlicher Abnutzung in jenem Zustand zu erhalten, in welchem es ihm überlassen wurde. Der Bestand des Kundenvertrages samt Entgeltzahlungsverpflichtung wird durch eine vom Kunden zu vertretende Beschädigung des TK-Equipments nicht berührt.

- 5.6 Die Wartung umfasst die Behebung jener Fehler und/oder Störungen des TK-Equipments, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs oder durch natürliche Abnutzung entstehen.
- 5.7 Die Wartung umfasst nicht die Behebung von Fehlern und/oder Störungen, die entstanden sind aufgrund von
- unsachgemäßer Bedienung
  - Wartung, Demontage durch den Kunden oder unbefugte Dritte
  - Vertragsverletzungen des Kunden
  - klimatischen Einflüssen oder
  - höhere Gewalt
- 5.8 Wird STW für den Kunden wegen von ihm gemeldeter, angeblich vorliegender Störungen tätig und stellt sich heraus, dass eine Störung nicht vorliegt oder eine vorliegende Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde STW den entstandenen Aufwand zu ersetzen!
- 5.9 Der Kunde steht ab Übergabe des TK-Equipments für Beschädigung und Verlust auch bei höherer Gewalt ein. Höhere Gewalt sind insbesondere Feuer- und Wasserschäden sowie Blitzschlag.

## 6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde wird während der gesamten Dauer des Kundenvertrages unentgeltlich die für Installation und Betrieb von TK-Equipment benötigten Räume, Leerrohre und/oder Kabeltrassen in einem dafür geeigneten Zustand (insbesondere hinsichtlich Luftfeuchtigkeit und Temperatur) zur Verfügung stellen. Dasselbe gilt sinngemäß für benötigte elektrische Energie
- 6.2 Der Kunde hat STW bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatz (ausgenommen davon sind Personenschäden, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz) vor Beginn von Arbeiten auf die Lage verdeckter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen vor Ort hinzuweisen und für einen Erdungsanschluss zu sorgen.
- 6.3 Erfordern Installation, Wartung, Betrieb oder Demontage von TK-Equipment die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden oder Räumen, wird der Kunde dafür erforderliche Zustimmungen bzw. Genehmigungen des/der Verfügungsberechtigten einholen und STW auf Verlangen schriftlich nachweisen.
- 6.4 Notwendige behördliche Genehmigungen für Installation und Betrieb von TK-Equipment sind vom Kunden zu erwirken. Der Kunde darf nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Telekommunikationseinrichtungen benutzen, die den einschlägigen Gesetzen entsprechen und das Kommunikationsnetz von STW oder anderen Anbietern nicht stören.
- 6.5 Soweit erforderlich, wird der Kunde bei der durch STW erfolgenden Störungsbehebung mitwirken. Überhaupt verpflichten sich sowohl STW als auch der Kunde, alles zu unternehmen, um einander wechselseitig die Abwicklung des Kundenvertrages zu ermöglichen, und alles zu unterlassen, was die Vertragsabwicklung ver-

eiteln oder gefährden könnte. Der Kunde meldet Störungen, Mängel oder sonstige Probleme umgehend und ermöglicht STW die Behebung. Ist das behobene Problem vom Kunden zu vertreten, ist STW berechtigt, die zur Entstörung erbrachten Leistungen und Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

- 6.6 Der Kunde ist verpflichtet, STW Gefahren für das TK-Equipment unverzüglich bekannt zu geben und für die Vermeidung bzw. Beseitigung von Störeinflüssen (insbesondere Fremdspannungen) selbst zu sorgen. STW kann die Beseitigung von Störeinflüssen auch selbst vornehmen oder veranlassen. Dafür anfallende Kosten trägt der Kunde.
- 6.7 Drohen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Eingriffe in das Eigentum von STW, so ist der Kunde bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, STW ohne Verzug Anzeige zu machen. Kosten die STW aus gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung ihres Eigentumsrechts entstehen und zur Rechtsverfolgung notwendig und zweckentsprechend sind, trägt der Kunde.
- 6.8 Seine Person betreffende, für die Vertragsabwicklung wesentliche Änderungen der Stamm- oder anderen Daten wird der Kunde unverzüglich bekannt geben; dies
- schriftlich unter Angabe der Kundennummer oder
  - telefonisch unter Angabe der Kundennummer und der Anlagennummer
- 6.9 Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere
- Name
  - Anschrift, Rechnungsanschrift, e-Mail Adresse
  - Bankverbindung, Kreditkartenverbindung
  - Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern, Rechtsform
- 6.10 Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe der Änderung seiner Adresse, gelten für ihn bestimmte schriftliche Mitteilungen als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden bzw. wenn eine elektronische Mitteilung unter gewöhnlichen Umständen unter der zuletzt bekannt gegebenen e-Mail Adresse abrufbar ist.

## 7. Verwendung von Benutzerdaten

- 7.1 Benutzerdaten sind alle den Kunden identifizierenden Daten, die er zur Inanspruchnahme bestimmter Services verwenden muss z.B. Benutzerkennung, Passwort, PIN (Personal Identification Number), Log-In etc.
- 7.2 Um die missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten zu unterbinden, verpflichtet sich der Kunde insbesondere,
- 7.2.1 seine Benutzerdaten sorgsam aufzubewahren, sie geheim zu halten und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen;
  - 7.2.2 STW von jedem Verdacht auf Missbrauch seiner Benutzerdaten unverzüglich telefonisch zu verständigen
- 7.3 Der Kunde hat jeden Schaden zu ersetzen, den er durch missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten schuldhaft verursacht.

## 8. Entgelte, Abrechnung

- 8.1 Einmaliges Entgelt: Für die Installation von TK-Equipment und/oder die Einrichtung und Freischaltung von Services schuldet der Kunde ein einmaliges Entgelt

- (Aktivierungsentgelt)
- 8.2 Regelmäßige Entgelte: Für die Überlassung von TK-Equipment und/oder die Servicebereitstellung hat der Kunde ab Leistungsbeginn pro Abrechnungszeitraum (Punkt 9.2) ein regelmäßiges Entgelt zu zahlen. Das regelmäßige Entgelt besteht aus
- 8.2.1 einem pro Abrechnungszeitraum für Überlassung bzw. Bereitstellung geschuldeten Fixbetrag (Grundgebühr) und/oder
- 8.2.2 einem variablen Betrag, dessen Höhe davon abhängt, in welchem Ausmaß der Kunde das Service während des jeweiligen Abrechnungszeitraums in Anspruch nimmt (Verbindungsentgelte, vom Volumen übertragener Nachrichten bzw. Daten abhängige Entgelte oder dergleichen)
- 8.3 Im ersten Abrechnungszeitraum (nach Vertragsabschluss) richtet sich die Höhe des Grundentgelts aliquot nach der vom ersten Abrechnungszeitraum ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Tagen.
- 8.4 Die Abrechnung erfolgt unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln auf ganze(n) Cent genau. STW behält sich das Recht vor, die Rechnung bei geringem Gebührenaufkommen in längeren Intervallen, die 3 Monate nicht überschreiten, zu stellen. Alle im Kundenvertrag angegebenen Entgelte verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer, gegenüber Verbrauchern inklusive Umsatzsteuer. Mangels einer genauen Fälligkeitsbezeichnung in der Rechnung sind die von STW in Rechnung gestellten Entgelte prompt nach Zugang bzw. bei elektronischer Rechnung prompt nach dem Tag, an dem sie unter gewöhnlichen Umständen abrufbar sind, zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt an jenem Tag als geleistet, an dem STW über sie verfügen kann.
- 8.5 Die Entgelte erhöhen oder senken sich im Ausmaß der Veränderung zwischen der für den Jänner des Vergleichsjahres verlautbarten Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) und der für den Jänner des Vorjahres verlautbarten Indexzahl des VPI 2010, und zwar jeweils mit Wirkung zum Ersten eines jeweiligen Kalenderjahres. Ausgangsbasis ist die für Jänner 2011 verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis zu 3% bleiben unberücksichtigt. STW kann auf eine Erhöhung der Entgelte aufgrund der Indexänderung in einem Kalenderjahr verzichten, dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Zulässigkeit künftiger Anpassungen.
- 8.6 Sämtliche infolge eines mit STW eingegangenen Kundenvertrages zu entrichtenden Steuern trägt der Kunde.
- 8.7 Die Entgelte sind je nach Service entweder mittels Einziehungsermächtigung oder Überweisung gemäß Zahlschein zu entrichten. Sollte aus Gründen, welche vom Kunden zu vertreten sind, der Einzug nicht möglich sein, bzw. vom Kunden rückgängig gemacht werden, ist STW berechtigt, dem Kunden mindestens jenen Betrag für Bearbeitungsaufwand zu verrechnen, den die jeweilige Bank STW in Rechnung stellt.
- 8.8 Die Rechnung wird grundsätzlich in elektronischer Form bereit gestellt und die Entgelte sind mittels Einzugsermächtigung zu begleichen. Der Kunde hat nur auf ausdrücklichen Wunsch und gegen Kostenersatz laut Entgeltbestimmungen die Möglichkeit auf gesonderte Zustellung seiner Rechnung in Papierform.
- 9. Zahlungsbedingungen**
- 9.1 Einmalige Entgelte (Punkt 8.1) sind mit Leistungsbeginn zur Zahlung fällig.
- 9.2 Regelmäßige Entgelte (Punkt 8.2) gelangen periodenweise zur Verrechnung. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. STW ist berechtigt, der Entgeltverrechnung einen vom Kalendermonat abweichenden Abrechnungszeitraum zugrunde zu legen.
- 9.2.1 Das Grundentgelt (Punkt 8.2.1) ist zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraums im Vorhinein zur Zahlung fällig, das regelmäßige variable Entgelt (Punkt 8.2.2) jeweils am Ende eines jeden Abrechnungszeitraumes im Nachhinein.
- 10. Einwendungen gegen Rechnungen**
- 10.1 Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit des ihm mit der Rechnung vorgeschriebenen Betrages, so hat er seine Einwendungen unter Angabe der Gründe, aus denen er sich beschwert, binnen 6 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt.
- 10.2 Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die mit beanstandeter Rechnung unstrittig vorgeschriebenen (Teil-)Beträge fristgerecht zu bezahlen.
- 10.3 Sollten sich nach Prüfung durch STW die Einwendungen des Kunden als unberechtigt erweisen, kann der Kunde binnen einem Monat ab Erhalt der von STW zu den Einwendungen gegebenen Stellungnahmen bei sonstigem Einwendungsausschluss die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (Regulierungsbehörde) zur Streitschlichtung anrufen (§ 122 TKG 2003). Für die Durchführung von derartigen Streitbeilegungsverfahren, die die Erbringung von Telekommunikationsdiensten betreffen, erlässt die Regulierungsbehörde Richtlinien, die unter [www.rtr.at](http://www.rtr.at) abgerufen werden können. STW ist verpflichtet an einem solchen Verfahren mitzuwirken. Bis zur Streitbeilegung wird die Fälligkeit des bestrittenen Betrages aufgeschoben. STW kann ungeachtet dessen den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen (§ 71 Abs. 2 TKG 2003). Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gegeben ist, ist STW berechtigt die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum zu verlangen.
- 10.4 Stellt STW einen Fehler bei durchgeführter Abrechnung fest, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, so schuldet der Kunde für den betroffenen Abrechnungszeitraum ein Pauschalentgelt, das dem Durchschnitt der in den letzten drei Abrechnungszeiträumen angefallenen Entgelte entspricht (§71 Abs. 4 TKG 2003). Bei einer kürzeren Vertragsdauer wird der Durchschnittsbetrag sowie das Pauschalentgelt je Kalendertag errechnet.
- 10.5 STW weist den Kunden auf die jeweilige Frist und die Bedeutung seines Verhaltens gemäß § 10.1 und § 10.3 besonders hin.
- 11. Zahlungsverzug**
- 11.1 Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von bis zu 4 Prozent über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz per Monat. Die Geltendmachung weiterer

- Schäden bleibt davon unberührt.
- 11.2 STW ist berechtigt für jede Mahnung Mahnspesen gemäß den jeweiligen Entgeltbestimmungen in Rechnung zu stellen.
- 11.3 Der Kunde hat STW alle zur zweckentsprechenden und notwendigen Anspruchsverfolgung anfallenden Kosten, Mahn- und Inkassoaufwendungen, Spesen und Barauslagen zu ersetzen. Bei Zahlungsverzug ist vom Kunden pro Korrespondenzstück, das im Zuge der Forderungsbetreibung anfällt, ein pauschales Bearbeitungsentgelt gemäß den jeweiligen Entgeltbestimmungen zu bezahlen. STW behält sich vor, bereits nach der ersten erfolglosen Mahnung die Forderungsverfolgung an ein Inkassoinstitut bzw. einen Anwalt zu übergeben.
- 12. Aufrechnungsverbot**  
Gegen Ansprüche von STW können Unternehmer nur mit gerichtlich festgestellten oder durch STW schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Verbraucher können gegen Ansprüche von STW – ausgenommen bei Zahlungsunfähigkeit von STW – nur mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit ihrer Verbindlichkeit gegenüber STW stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von STW anerkannten Ansprüchen aufrechnen.
- 13. Sicherheitsleistung**  
13.1 Wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Annahme eines erhöhten Einbringlichkeitsrisikos von Ansprüchen gegen den Kunden rechtfertigen, ist STW auch während des aufrechten Vertragsverhältnisses berechtigt, die Erbringung von Leistungen von einer vom Kunden zu leistenden angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen.  
13.2 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder der begründete Verdacht besteht, dass diese sich zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Vertragsabschluss die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde. Punkt 3.8 gilt sinngemäß.
- 14. Gewährleistung**  
14.1 Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. STW leistet primär Gewähr durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Sache. Gegenüber Unternehmern ist STW nur zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Mangel unverzüglich nach Übergabe schriftlich gerügt wurde. Darüber hinaus haben Unternehmer zu jedem Zeitpunkt den Beweis zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag.  
14.2 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn und soweit der Kunde selbst oder ein Dritter ohne schriftliche Einwilligung von STW TK-Equipment oder Einrichtungen wartet oder ändert und der Mangel dadurch entsteht.
- 15. Haftung**  
15.1 STW haftet nicht für Inhalt, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, Nachrichten oder Informationen, die unter Gebrauch der durch STW bereitgestellten Services empfangen, übermittelt oder verbreitet werden oder zugänglich sind.
- 15.2 STW betreibt Services sorgfältig und zuverlässig. Dennoch können Unterbrechungen von Services oder Verzögerungen beim Verbindungsaufbau, die nicht von STW zu verantworten sind, nicht ausgeschlossen werden, woraus der Kunde Rechtsfolgen nicht ableiten kann.
- 15.3 STW haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder bloße Vermögensschäden haftet STW nicht. Für Verbraucher iSd. KSchG wird die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, außer bei Personenschäden. STW haftet nicht für Schäden, die auf Grund von Handlungen STW nicht zurechenbarer Dritter, höherer Gewalt, nicht zurechenbarem Netzausfall oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte verursacht wurden, oder für Verlust, Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme von TK-Equipment des Kunden durch Dritte.
- 15.4 STW haftet nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf:  
- höhere Gewalt (z.B. Feuer- und Wasserschäden, direkter oder indirekter Blitzschlag),  
- Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte,  
- Handlungen STW nicht zurechenbarer Dritter,  
- Verlust, Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme oder  
- Betriebsunterbrechungen, die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes notwendig sind.  
Zwingende gesetzliche Haftungsregelungen bleiben Konsumenten gegenüber unberührt.
- 15.5 Der Kunde haftet STW für Schäden, die durch Verlust, Beschädigung oder infolge Überlassung von TK-Equipment an Dritte entstehen.
- 16. Einhaltung von Rechtsvorschriften**  
16.1 Für den Inhalt der von ihm bereitgestellten, verbreiteten, übermittelten, empfangenen oder zugänglich gemachten Daten, Nachrichten oder Informationen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dasselbe gilt sinngemäß für alle Personen, denen der Kunde die Nutzung von Services ermöglicht.  
16.2 Zum Inhalt bereitgestellter, verbreiteter, übermittelter und empfangener oder zugänglich gemachter Daten, Nachrichten oder Informationen, sowie hinsichtlich der Verbreitung von Nachrichten selbst (§ 107 TKG 2003) bestehen Beschränkungen durch Rechtsvorschriften (Strafgesetzbuch, Pornographie Gesetz, Verbotsgesetz, E-Commerce-Gesetz, TKG 2003 etc.), zu deren Einhaltung sich der Kunde verpflichtet. Verletzt der Kunde bei Nutzung von Services Rechtsvorschriften, hält er STW in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.  
16.3 Nutzt der Kunde Services, um Daten zur Abfrage durch Dritte bereitzustellen, gilt er als Medieninhaber im Sinne des Mediengesetzes. Er hält STW von jedem Schaden frei, welcher durch die von ihm in Verkehr gebrachten Daten entsteht; dies insbesondere im Zusammenhang mit Medieninhaltsdelikten oder medienrechtlichen Ent-

schädigungsansprüchen Dritter.

## **17. Datenschutz, Rufnummernanzeige**

- 17.1 STW ist berechtigt, personenbezogene Daten unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen (insbesondere Datenschutzgesetz 2000, §§ 92 ff TKG 2003) im Rahmen der Vertragsabwicklung und für die sich aus dem Kundenvertrag ergebenden Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Aus der Weitergabe von Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung kann der Kunde Rechtsfolgen nicht ableiten. STW ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die durch § 14 des Datenschutzgesetzes gefordert sind. Darüber hinaus übernimmt STW keine Haftung.
- 17.2 Der Kunde ist einverstanden, dass STW ihn betreffende Verkehrsdaten für Zwecke der Abwicklung des Kundenvertrages und der Beratung des Kunden, der Weiterentwicklung und Vermarktung eigener Services verwendet. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- 17.3 Sofern dies für Zwecke der Verrechnung von Entgelten – einschließlich Entgelte für Zusammenschaltung – erforderlich ist, wird STW Verkehrsdaten bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Im Fall eines Rechtsstreits werden Verkehrsdaten bis zur endgültigen Entscheidung gespeichert.
- 17.4 STW bietet die Möglichkeit der Rufnummernanzeige für jeden abgehenden und eingehenden Anruf einzeln, selbständig und entgeltfrei an. Eingehende Anrufe ohne Rufnummernanzeige können entgeltfrei abgewiesen werden. Die Ausführbarkeit hängt vom jeweiligen Endgerät ab. Der Kunde kann sowohl die Anzeige eingehender Anrufe als auch die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbständig und entgeltfrei unterdrücken. Weiters kann der Kunde eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige unterdrückt wird, selbständig und entgeltfrei abweisen.

## **18. Werbung, Zustimmung des Kunden**

- 18.1 Der Kunde stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten (Vor- und Familiennamen, akademischem Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer, e-Mail Adresse und sonstigen Kontaktinformation für die Nachricht, Informationen über das Vertragsverhältnis) für Marketingaktivitäten ausschließlich von STW verarbeitet werden können mit dem Zweck, die angebotenen Dienste weiter zu entwickeln und die Kunden optimal zu betreuen. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- 18.2 Der Kunde stimmt zu, dass STW ihn auch zu Werbezwecken per Telefon, e-Mail, SMS-Nachrichten oder Fax kontaktiert. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
- 18.3 Ein Widerruf der Zustimmungen gemäß 18.1 und/oder 18.2 hat auf den Kundenvertrag keinen Einfluss. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass umgekehrt eine Kündigung des Kundenvertrages durch den Kunden keinen automatischen Widerruf dieser Zustimmungen darstellt.

## **19. Verbot von Missbrauch**

- 19.1 Dem Kunden ist untersagt, die durch STW bereitgestellten Services missbräuchlich zu nutzen. Als Missbrauch gilt insbesondere:
- 19.1.1 jeder Verstoß gegen § 78 TKG 2003;
- 19.1.2 die Verwendung von Massenkommunikationsdiensten oder die Verwendung von IVR (Interactive-Voice-Response) oder vergleichbare Dienste
- 19.1.3 jede Inanspruchnahme der Dienste, die allein auf Grund der Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistungen Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter für Telekommunikationsdienstleistungen zur Folge haben (Weiterverkauf ohne Zustimmung durch STW).
- 19.1.4 die Nutzung nicht als Endkunde oder mit einem anderem als einem privaten oder dem in der Anmeldung angegebenen Geschäftszweck entsprechenden Nutzungsprofil;
- 19.1.5 der Weiterverkauf von bei STW bezogenen Telekommunikationsdienstleistungen, es sei denn, dieser wäre ausdrücklich vereinbart;
- 19.1.6 die zur Abfrage durch Dritte erfolgende Bereitstellung oder Übermittlung von Daten, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, wobei STW berechtigt ist, diese Daten sofort und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu löschen;
- 19.1.7 der unbefugte Eingriff in die Rechte Dritter (z.B. fremde Urheberrechte);
- 19.1.8 die unberechtigte Weitergabe von Benutzerdaten (z.B. Benutzerkennung, Passwort etc.);
- 19.1.9 der sorglose Umgang des Kunden mit Benutzerdaten oder der schuldhafte Verstoß des Kunden gegen die ihn treffende Pflicht zur Geheimhaltung dieser Daten.
- 19.1.10 jedes Auskundschaften von Systemfunktionen oder Daten, die nicht für den Abruf durch Kunden bestimmt sind, gleichgültig, ob diese Daten auf Netzeinrichtungen oder Datenbanken von STW oder Dritten gespeichert sind;
- 19.1.11 jede andere hier nicht ausdrücklich angeführte Nutzung, welche nach der allgemeinen Verkehrsauffassung einen Missbrauch darstellt;
- 19.2 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er schuldhaft durch missbräuchliche Nutzung der durch STW bereitgestellten Services verursacht.

## **20. Dienstunterbrechung /Sperrung von Services**

- 20.1 Aus wichtigem Grund ist STW zu teilweiser oder auch zu gänzlicher Einstellung der Leistungserbringung berechtigt, über die der Kunde insoweit dies möglich ist, informiert wird; dies insbesondere wenn
- 20.1.1 ein Grund vorliegt, der STW zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt (Punkt 23.3);
- 20.1.2 der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde Services oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen missbräuchlich, insbesondere in betrügerischer Absicht nutzt oder eine solche Nutzung durch Dritte duldet;
- 20.1.3 der Kunde störende oder nicht zugelassene Endeinrichtungen trotz Aufforderung durch STW nicht unverzüglich vom Netzabschlusspunkt entfernt (§ 72 Abs. 1 TKG 2003). Erhebt der Kunde nach Erhalt der Aufforderung Einspruch, so wird STW eine Sperrung erst nach Anrufung der Regulierungsbehörde vornehmen, es sei denn es ist eine Beeinträchtigung anderer Nutzer des

- Netzes oder Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben (§ 72 Abs. 2 und 3 TKG 2003). Störend sind insbesondere solche Endeinrichtungen, von denen Netzaktivitäten ausgehen, die für den Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdend oder für dritte Teilnehmer schädigend oder belästigend sind;
- 20.1.4 dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist;
- 20.2 Der Kunde trägt im Fall einer von ihm zu vertretenden Sperre die Kosten für ihre Herstellung und Aufhebung, anfallenden Reparaturaufwand sowie Ersatz allenfalls entstehender Schäden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung einer allfälligen Sperre erforderlichen Einsatzes technischen Personals zuzüglich anfallender Spesen.
- 20.3 Die Sperre wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen für die Sperre weggefallen sind und der Kunde die angefallenen Kosten und STW sonst gebührende Ansprüche bezahlt oder ausreichende Sicherheit geleistet (Punkt 13) hat.
- 21. Vertrags- und Entgeltänderungen**
- 21.1 Angebote zur Vertragsänderung bzw. einvernehmliche Vertragsänderungen der STW AGB, der Leistungsbeschreibungen oder der jeweils mit dem Kunden vereinbarten Entgelte wird STW dem Kunden in geeigneter Weise, etwa als Beilage zur monatlichen Abrechnung, mindestens ein Monat vor Inkrafttreten mitteilen. Sofern der Kunde dieser Änderung nicht bis zum Inkrafttreten schriftlich widerspricht, werden die Änderungen wirksam, wobei für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit das Absendedatum (Poststempel) maßgeblich ist.
- 21.2 Der Kunde stimmt zu, dass STW vereinbarte Entgelte senkt oder den Kunden ausschließlich begünstigende Änderungen der STW AGB, der Leistungsbeschreibungen oder der Entgeltbestimmungen vornimmt. STW wird derartige Änderungen in geeigneter Form kundmachen.
- 21.3 STW wird den Kunden in dieser Mitteilung über den Inhalt der beabsichtigten Änderung der STW AGB, der Leistungsbeschreibungen oder der Entgelte sowie darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Kunden nach Ablauf der Widerspruchsfrist gemäß Punkt 21.1 als Zustimmung zur Änderung gilt.
- 22. Wiederverkauf/Rechtsnachfolge/Haftung des Kunden**
- 22.1 Dem Kunden ist der Wiederverkauf von Services der STW nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch STW gestattet.
- 22.2 Für den Fall des Wiederverkaufs an einen Dritten ist der Kunde verpflichtet, die im Kundenvertrag vorgesehenen Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten auf den Dritten zu überbinden. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Dritte die Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten einhält. Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis zum Dritten stehen dem Kunden STW gegenüber nicht zu.
- 22.3 Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kundenvertrages bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von STW. Im Eintrittsfall haften für die bis zum Eintrittszeitpunkt entstandenen Zahlungsverpflichtungen sowohl der bisherige als auch der neu eintretende Kunde zur ungeteilten Hand.
- 22.4 Der Kunde haftet für die Nutzung seines Anschlusses/Services durch Dritte, sofern er dies zu vertreten hat. Alle Schäden und Entgelte aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus einer vom Kunden zu vertretenen nicht ordnungsgemäßen Verwendung sowie durch Missbrauch entstehen, sind vom Kunden zu tragen.
- 23. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**
- 23.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, wird der Kundenvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich aufgekündigt werden.
- 23.2 Aus wichtigem Grund kann der Kundenvertrag von jedem Vertragsteil jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der STW zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere vor:
- 23.2.1 Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;
- 23.2.2 wenn der Kunde selbst oder ein Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Kundenvertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis STW den Kundenvertrag nicht abgeschlossen hätte;
- 23.2.3 Tod oder Handlungsunfähigkeit des Kunden oder, ist der Kunde juristische Person, bei Liquidation;
- 23.2.4 im Fall jeder gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßenden Servicenutzung (Punkt 16);
- 23.2.5 wenn der Kunde Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz oder Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen;
- 23.2.6 wenn STW den Kunden zur Entfernung störender oder nicht zugelassener Endgeräte vom Netzabschlusspunkt auffordert und der Kunde dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Services oder einer Gefährdung von Personen nicht unverzüglich nachkommt;
- 23.2.7 wenn der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten oder Verstärkung von bestellten Sicherheiten nicht erfüllt;
- 23.2.8 wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter und damit verbundener Gefährdung der Forderungsposition von STW, insbesondere bei Moratoriumvereinbarungen, Feststellung von Reorganisationsbedarf im Unternehmen des Kunden durch einen Wirtschaftsprüfer, Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens (nur insoweit als § 25a und § 25b Insolvenzordnung unberührt bleiben), Vorlage des Vermögensverzeichnisses bei Gericht, außergerichtlichen Ausgleichsverfahrens, jeweils hinsichtlich des Kunden selbst oder eines persönlich haftenden Gesellschafters des Kunden;
- 23.2.9 schwerwiegender Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten.
- 23.2.10 STW ist berechtigt, bestimmte Leistungen einzustellen.

len, wenn deren Erbringung aufgrund von nicht im Einflussbereich von STW liegenden Gründen unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

- 23.3 Sieht der Kundenvertrag für einen bestimmten Zeitraum einen Kündigungsverzicht vor, so kann der Kundenvertrag erst ordentlich aufgekündigt werden, sobald dieser Zeitraum ab Leistungsbeginn/Serviceübergabe vollständig verstrichen ist.
- 23.4 Bei Beendigung des Kundenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist vom Kunden sämtliches STW gehörende TK-Equipment nach Wahl von STW entweder zur Abholung bereitzuhalten oder an die von STW angegebene inländische Übernahmestelle zurückzustellen. Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Rückstellung von mehr als 14 Tagen, ist er vorbehaltlich weiterer Ansprüche zur Zahlung eines angemessenen Benützungsentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet.

#### **24. Besondere Rücktrittsbestimmungen für Verbraucher**

- 24.1 Sofern der Kunde Verbraucher ist, sind auf Kundenverträge, die im Wege von Fernabsatzverträgen (§ 5e KSchG) oder im Wege von Haustürgeschäften (§ 3 KSchG) abgeschlossen wurden, die entsprechenden Bestimmungen des KSchG anzuwenden.
- 24.2 Der Verbraucher kann von einem Fernabsatzvertrag zurücktreten. Die Rücktrittsmöglichkeit besteht jedoch nicht bei Dienstleistungen, deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird. Die Rücktrittsfrist beträgt sieben Werktage, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Die Rücktrittsfrist beginnt bei:
- 24.2.1 Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses;
- 24.2.2 bei Verträgen über die Lieferung von Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher.
- 24.3 Der Verbraucher kann von einem Haustürgeschäft zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Ausfolgung der Vertragsurkunde bzw. dem Zustandekommen des Vertrages.
- 24.4 Für die Wirksamkeit der Rücktritte (Punkte 24.2 und 24.3) genügt es, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

#### **25. Sonstige Bestimmungen**

- 25.1 Von den STW AGB abweichende Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen von Kundenverträgen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Vom Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam; dies gilt nicht für Verbraucher.
- 25.2 Ist irgendeine Vertragsbestimmung der STW AGB oder eines Kundenvertrages nichtig oder unwirksam, so gilt eine Bestimmung als vereinbart, die der nichtigen oder unwirksamen inhaltlich möglichst nahe kommt. Der Kundenvertrag bleibt im Übrigen unverändert aufrecht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde mit Rücksicht auf seine Teilnichtigkeit eine unzumutbare Härte für einen Vertragsteil darstellen.
- 25.3 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Schwaz. Für Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthaltsort oder Ort der Beschäftigung liegt.
- 25.4 Auf allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Kundenverträgen, auch über die Gültigkeit der Verträge selbst, ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 25.5 Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird gemäß § 25 Abs. 4 TKG 2003 hingewiesen. Über diese sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union lokale Notdienste (Polizei, Rettung, Feuerwehr) kostenlos erreichbar